

Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen vom 11.05.2022

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.12.2022

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 10.05.2022 die folgende Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen, die nicht unter die aktuelle Version der Marktsatzung der Stadt Viersen fallen, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

In der Stadt Viersen werden Volksfeste und Spezialmärkte auf öffentlichen Flächen veranstaltet. Für die Nutzung öffentlicher Flächen als Stand- und Ausstellungsfläche im Rahmen städtischer Veranstaltungen erhebt die Stadt Viersen für die Nutzung öffentlicher Flächen Entgelte nach dieser Entgeltordnung – die Erhebung von Marktgebühren nach der Satzung über die Märkte der Stadt Viersen (Marktsatzung) bleibt davon unberührt.

Es wird zwischen Standentgelten (§ 2) und Entgelten für städtische Versorgungseinrichtungen (§ 3) (Nutzung von Strom-, Wasser-/Abwasseranschlüssen- bzw. Verteilungseinrichtungen) unterschieden.

§ 3 gilt auch für Gebührenpflichtige, deren Standentgelt sich nach der Marktsatzung richtet.

§ 2 Standentgelte

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Standflächen im Rahmen von Veranstaltungen erhebt die Stadt Viersen Standentgelte. Die Standentgelte ergeben sich aus der Anlage II.
- (2) Veranstaltungen, bei denen aufgrund ihrer Beliebtheit und des daraus resultierenden erhöhten Umfangs ein hohes Besuchsaufkommen die Regel ist, begründen erhebliche Mehrkosten für die Stadt Viersen und werden daher mit einem erhöhten Entgelt entsprechend Anlage II Nr. 2 berechnet.
- (3) Veranstaltungen der Stadt Viersen sind in der Anlage I zu finden.
- (4) Die Stadt Viersen als Veranstalterin regelt das Verhältnis mit der Standbetreiberin oder dem Standbetreiber als Nutzerin bzw. Nutzer mittels Nutzungsvereinbarung. Es gelten die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Viersen auf öffentlichen Flächen sowie diese Entgeltordnung.

§ 3 Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen

- (1) Für die Nutzung städtischer Stromeinrichtungen sowie die Nutzung von Wasser- und Abwasseranschlüssen erhebt die Stadt Viersen Nutzungsentgelte, die jeweils pauschal den Verbrauch von Strom, Wasser und Abwasser enthalten.
- (2) Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet werden können. Dabei ist die Verwendung von geeichten Zwischenzählern erforderlich.

- (3) Die jeweils aktuell gültigen Nutzungsentgelte sind dieser Verordnung als Anlage III beigefügt.

§ 4 Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme.
- (2) Zahlungspflichtig für das Standentgelt ist, wem die Teilnahme zugesagt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entgelte sind nach Erhalt der Entgeltabrechnung innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (4) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Standentgeltes.
- (5) Ein von einem Entgeltpflichtigen aufgegebenen Standplatz kann bei Erhebung des vollen Standentgeltes von der beauftragten Person der Stadt Viersen anderweitig zugewiesen werden.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Standentgelte nach § 2 kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 1. Wenn Standbetreibende zusätzlich zu ihren Waren und Leistungen ein Programm anbieten, das geeignet ist, die Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher zu unterhalten und die Veranstaltung damit aufzuwerten: 20% des Standentgeltes.
 2. Wenn die Nutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht und zu einem gemeinnützigen Zweck erfolgt: 50% des Standentgeltes.
 3. Wenn ein übergeordnetes städtisches Interesse an der Benutzung vorliegt, kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung von Entgelten nach den vorstehenden Maßgaben ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über eine Ermäßigung der Standgebühr in den vorgenannten Fällen (Ziff. 1 bis 3) trifft die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

1. Veranstaltungen der Stadt Viersen

Viersener Samstage

Dülkener Gartenwelt

Stadt.Land.Markt

Stadtfest „Süchtelner Vielfalt“ mit französischem Markt

Mediterrane Nacht

Irmgardisfest

Stadtfest Viersener Note

Dülkener Herbstmarkt

Märchenwoche

Märchen-Weihnachtsmarkt

Weihnachtsgebimmel

2. Veranstaltungen mit hoher überregionaler Bedeutung, Anziehungskraft und besonderem Organisationsaufwand

Martinsmarkt

Anlage II

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

Die Entgelte werden nach zwei Tarifen berechnet. Unter Tarif 1 fallen die regulären Standentgelte für Veranstaltungen der Stadt Viersen. Tarif 2 regelt die Standentgelte für besondere Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 dieser Entgeltordnung.

Berechnet wird der Tarif pro angefangenem laufendem Frontmeter und pro Tag.

1. Reguläre Standentgelte* für Veranstaltungen der Stadt Viersen

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Tarif 1-tägig €/m	Tarif 2-tägig €/m	Tarif 3-tägig €/m
1.1	I Marktstand mit Handelswaren	12,50	15,00	25,00
1.2	II Kunsthandwerk	8,50	10,00	15,00
1.3	III Getränkeausschank	27,00	35,00	45,00
1.4	IV ausschließlich Wein-/Kaffeeausschank	22,00	30,00	40,00
1.5	V Imbiss	27,00	35,00	45,00
1.6	VI Süß- und Backwaren	22,00	30,00	40,00
1.7	VII Info- und Werbestand	27,00	40,00	54,00
1.8	VIII Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50 qm	50,00 (pauschal)	75,00	100,00
1.9	IX ortsansässige Außengastronomie**	10,00	20,00	30,00

* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
im jeweils definierten Veranstaltungsbereich.

2. Standentgelte* für besondere Veranstaltungen hier: Martinsmarkt

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Tarif 1-tägig €/m
2.1	I Marktstand mit Handelswaren	20,00
2.2	II Kunsthandwerk	15,00
2.3	III Getränkeausschank	30,00
2.4	IV ausschließlich Wein-/Kaffeeausschank	20,00
2.5	V Imbiss	30,00
2.6	VI Süß- und Backwaren	25,00
2.7	VII Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50qm	50,00 (pauschal)
2.8	VIII ortsansässige Außengastronomie**	12,50

* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

** im jeweils definierten Veranstaltungsbereich.

Anlage III

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen*

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Max. Leistung je Stunde	Tarif pauschal je Tag
3.1	Wechselstrom 16 A / 230 V (CEE 3-polig blau)	3,7 kW	5,41 €
3.2	Drehstrom 16 A / 400 V (CEE 5-polig grau)	11,0 kW	15,99 €
3.3	Drehstrom 32 A / 400 V (CEE 5-polig schwarz)	22,0 kW	31,83 €
3.4	Drehstrom 63 A / 400 V (CEE 5-polig rotbraun)	43,5 kW	62,51 €
			Preis je kWh
3.5	Strom nach tatsächlichem Verbrauch		24,65 Ct/kWh
3.6	Wasser-/ Abwasseranschluss (einmalig)		7,50 €

*Die Nutzungsentgelte verstehen sich mit Ausnahme der lfd. Nr. 3.5 als Pauschale inklusive Verbrauch. Bei allen Nutzungsentgelten fällt zusätzlich die jeweils aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer an. Die Nutzung im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten nach der Marktsatzung oder im Zusammenhang mit Nutzungen nach der Sondernutzungssatzung bleiben davon unberührt.

**Die Strompauschalen werden in der Regel jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 10.05.2022 beschlossene Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 11.05.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Die Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen wurde am 10.05.2022 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 19 vom 25.05.2022 veröffentlicht.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.